

Mitteilungen des Verbandes – RS 25 vom 16.09.2021

Inhalt:

Verbandsvereinbarung zum Hopfengeschäftsverkehr Deutscher Siegelhopfen (Fassung 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischen dem Verband Deutscher Hopfenpflanzer e. V. und dem Deutschen Hopfenwirtschaftsverband e. V. wurde am 09.09.2021 erneut eine Verbandsvereinbarung über die Alphasäure-Untersuchung von Freihopfen durch die Betriebslabore der Handelsfirmen abgeschlossen.

Die Vereinbarung stellt, wie schon im letzten Jahr, einen weiteren Feldversuch für die Ernte 2021 dar und hat inhaltlich, im Vergleich zum Vorjahr, geringfügige Änderungen erfahren.

Die konkreten Änderungen entnehmen Sie bitte direkt der Vereinbarung.

Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen wie gewohnt zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Korbinian Meier
Geschäftsführer
Deutscher Hopfenwirtschaftsverband e. V.

**Verbandsvereinbarung zum
Hopfengeschäftsverkehr
Deutscher Siegelhopfen (Fassung 2021)**

zwischen

dem **Deutschen Hopfenwirtschaftsverband e. V.**,
vertreten durch den **1. Vorsitzenden Peter Hintermeier**

und

dem **Verband Deutscher Hopfenpflanzer e. V.**,
vertreten durch den **1. Vorsitzenden Adolf Schapfl**

wird als Ergänzung in den Allgemeinen Vereinbarungen zum Hopfenlieferungsvertrag (AVHLV)
Folgendes vereinbart, wobei die nachfolgenden Bestimmungen nur als

**Feldversuch für die Ernte 2021 über die Alphasäure Untersuchung von Freihopfen durch
die Betriebslabore der Handelsfirmen**

gelten.

Die in den **AVHLV Abschnitt V Ziff. 5. beschriebene Vorgehensweise zur Bestimmung des
Alphasäuregehalts** gilt bisher nur für Vertragshopfen und wird für Freihopfen („Käufer unbekannt“) erweitert.

Dazu werden die nachfolgenden Ergänzungen eingefügt, die **für die Ernte 2021 bezüglich
Freihopfen** zur Anwendung kommen.

In **AVHLV Abschnitt V Ziff. 5.** wird nach Satz 1 folgender Text hinzugefügt:

Für Vertragshopfen und Freihopfen („Käufer unbekannt“) gelten, wie nachfolgend erläutert, unterschiedliche Bestimmungen, wobei der Vertragshopfen immer vorrangig zu liefern, abzuwiegen und zu untersuchen ist.

Freihopfen wird daher auch in der Logistik der Alphasäure Untersuchung nachrangig behandelt, d.h. die Alphaanalyse hat innerhalb von 10 Werktagen nach Probeneingang zu erfolgen.

In AVHLV Abschnitt V Ziff. 5.a) wird nach Satz 6 folgender Text hinzugefügt:

Wird für mit „Käufer unbekannt“ bezeichnete Freihopfen vom Verkäufer (lt. Anschrift auf dem Waagschein) eine Alphauntersuchung über ein Betriebslabor beantragt, so ist hierzu das vorgesehene Formular „Auftrag für Alphauntersuchung Freihopfen auf Rechnung des Auftraggebers nach der Methode Analytica EBC 7.4 (2019)“ zu verwenden und vom Verkäufer zu unterzeichnen. Das Auftragsformular ist Gegenstand dieser Verbandsvereinbarung und liegt dieser als Anlage bei.

Das anschließend im Labor der Neutralen Qualitätsfeststellung (NQF) aus dem Probemuster gebildete Rückstellmuster für die Alphasäureuntersuchung (nur Beutel im Beutel Muster, Firmenrücklaufmuster verbleibt im NQF Labor) wird vom NQF Labor einem Betriebslabor (HHV AU, HV St. Johann, HVG Mainburg, AGROLAB) zugeteilt und dort analysiert. Dieses Rückstellmuster ist mit NQF Analysennummer, Sorte, Anbaugebiet und 1. Ballennummer, jedoch ohne Namen und Adresse des Auftraggebers (Verkäufer) versehen. Das Untersuchungsergebnis wird dem Hopfenring e. V. oder einer vergleichbaren Institution vom Betriebslabor mitgeteilt und der Hopfenring e. V. oder eine vergleichbare Institution teilt das Ergebnis mit Nennung des ausführenden Betriebslabors dem Auftraggeber schriftlich mit. Die Kosten für die Alphasäureuntersuchung werden bei „Käufer unbekannt“ Mustern vom ausführenden Betriebslabor an den Hopfenring e. V. oder eine vergleichbare Institution in Rechnung gestellt und der Hopfenring e. V. oder eine vergleichbare Institution stellt wiederum die Kosten dem Verkäufer als Auftraggeber in Rechnung. Das Rückstellmuster für die Alphasäureuntersuchung verbleibt im ausführenden Betriebslabor bis beim Hopfenring e. V. oder einer vergleichbaren Institution eine Nachuntersuchung beantragt wird. Der Hopfenring e. V. oder eine vergleichbare Institution teilt dies dem Betriebslabor entsprechend mit.

Das Ergebnis der Alphasäureuntersuchung dient **ab dem Datum des vom Betriebslabor ausgestellten Untersuchungsberichts, für die Dauer von 4 Wochen**, als verbindliche Grundlage für die Preisbildung beim Verkauf der untersuchten Partie innerhalb dieses Zeitraums.

Nach Ablauf des Zeitraums von 4 Wochen verliert das gefundene Untersuchungsergebnis unwiederbringlich seine verbindliche Grundlage für die Preisbildung beim Verkauf der untersuchten Partie. Zur Bestimmung des Alphawerts als verbindliche Grundlage für die Preisbildung beim Verkauf der untersuchten Partie nach Ablauf des genannten 4-Wochen Zeitraums ist ausschließlich ein neues Muster zur Untersuchung heranzuziehen.

Für diese erforderliche Musterziehung gilt folgendes:

Die Partie ist gem. „Pflichtenheft zur Durchführung der Neutralen Qualitätsfeststellung (NQF) bei Hopfen“ neu zu beproben und probezuteilen (keine NQF-Untersuchung). Dieses „Muster für Alpha-Untersuchung“ wird im Betriebslabor der Käuferfirma gem. „AHA-Pflichtenheft zur Ermittlung des Alphasäuregehaltes gem. der Zusatzvereinbarung zum Hopfenlieferungsvertrag“ auf den Alphasäuregehalt analysiert (wobei der jeweils aktuelle Stande der beiden Pflichtenhefte gilt).

In AVHLV Abschnitt V Ziff. 5.b) wird nach Satz 6 folgender Text hinzugefügt:

Für das nach Abschnitt V Ziff. 5.a) Satz 6 ff. (Alphauntersuchung Freihopfen) ermittelte Untersuchungsergebnis besteht die Möglichkeit der Nachuntersuchung bis zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Hopfenlieferungsvertrages über die betreffende Hopfenpartie, längstens jedoch bis zum Ablauf 10 Werktagen, beginnend ab dem Datum des vom Betriebslabor ausgestellten Untersuchungsberichts. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Beantragung der Nachuntersuchung. Eine Nachuntersuchung nach Ablauf der genannten Zeitpunkte ist nicht vorgesehen.

Die Nachuntersuchung wird beim Hopfenring e.V. oder einer vergleichbaren Institution beantragt. Der Hopfenring e.V. gibt das jeweilige Nachuntersuchungsergebnis dem Verkäufer gegenüber bekannt.

Ergibt der Mittelwert der Nachuntersuchung ein anderes Ergebnis für den Zuschlag oder den Abschlag als bei der Erstuntersuchung, ist dieses für die Abrechnung des Kaufpreises maßgeblich.

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über die durchgeführte Nachuntersuchung sowie das Ergebnis zu informieren. Auf Anforderung durch die Käuferfirma informiert der Hopfenring e.V. oder eine vergleichbare Institution den Käufer nach Vertragsschluss über die Tatsache, ob eine Erstuntersuchung oder eine Nachuntersuchung an der betreffenden Partie durchgeführt wurde.

Die Kosten der Nachuntersuchung trägt der Antragsteller. (Abschnitt V. Ziff. 5.b) Satz 6 (Preispauschale) findet keine Anwendung.)

Wolnzach, 09.09.2021

Peter Hintermeier

Deutscher Hopfenwirtschaftsverband e. V.

Adolf Schapfl

Verband Deutscher Hopfenpflanzer e. V.

Anlage

Musterformular Auftrag für Alphauntersuchung Freihopfen auf Rechnung des Auftraggebers nach der Methode Analytica EBC 7.4 (2019)